

rungsvereinbarungen zwischen der VVEAB (tR) und der WB Leder und Kunstleder unter Berücksichtigung der Produktionsauflagen der Bedarfsträger in den entsprechenden Gattungen, Stapeln, Masseklassen, Stärken und Güteklassen zu erfolgen.

§ 5

Ausgleichs-, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen

(1) Die VEAB (tR) sind verpflichtet, alle anfallenden tierischen Rohstoffe abzunehmen.

(2) Die VVEAB (tR) ist gegenüber den Bedarfsträgern berechtigt, folgende Ausgleichslieferungen vorzunehmen:

- für Roßhaare = Rinderhaare,
- für Rinderhaare = Roßhaare,
- für leeres Hornmaterial = volles Hornmaterial,
- für volles Hornmaterial = leeres Hornmaterial.

(3) Bei Rinderhaaren sind für einen Rinderschwanz oder zwei Fresserschwänze 25 g und für zwei Rinderohrenränder 1 g Rinderhaare anzurechnen.

(4) Bei Lieferverzug der für alle tierischen Rohstoffe (außer Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung) mit den Bedarfsträgern vertraglich vereinbarten Quartalsmengen des I. bis III. Quartals, bei vereinbarten Monatsmengen des I. bis III. Monats kann die VVEAB (tR) bis 10 % der Liefermenge innerhalb von 2 Wochen im nächsten Quartal bzw. Monat nachliefern. Für diesen Lieferverzug können keine Sanktionen gefordert werden.

§ 6

Anrechnung von Überlieferungen

Bei erhöhtem Anfall von tierischen Rohstoffen in den VEAB (tR) ist eine Überlieferung der Quartals- bzw. Monatsmengen im Einvernehmen mit den Bedarfsträgern auf den nächstfolgenden Lieferzeitraum innerhalb des Vertragszeitraumes anzurechnen.

§ 7

Lieferung durch Dritte

Beauftragt der VEAB (tR) einen Dritten mit der Lieferung von tierischen Rohstoffen an den Bedarfsträger, so hat der Dritte den VEAB (tR) über die Lieferung zu informieren. Rechnungserteilung an den Bedarfsträger erfolgt durch den VEAB (tR). Die Erledigung von Mangelanzeigen ist vom Dritten wahrzunehmen.

§ 8

Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung

Zum Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung haben die Schlachtbetriebe einschließlich Notschlachtbetriebe und die TKBA den VEAB (tR) innerhalb von 2 Wochen nach Quartalsende Angaben für das abgelaufene Quartal über die Erfüllung des Vertrages schriftlich einzureichen.

§ 9

Versand und Abnahme tierischer Rohstoffe

(1) Die VVEAB (tR) oder in deren Auftrag die VEAB (tR) sind verpflichtet, die tierischen Rohstoffe an die Bedarfsträger zu versenden. Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Schlachtbetriebe haben die tierischen Rohstoffe an die VEAB (tR) oder eine von diesen benannte Abnahmestelle für tierische Rohstoffe zu liefern und mit einem Lieferschein zu übergeben.

§ 10

Verladung, Verpackung

(1) Säcke, Stricke, Fässer und Paletten zum Versand von tierischen Rohstoffen sind Leihverpackung. Die Bereitstellung des Verpackungsmaterials ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Leihverpackung ist in einem sauberen und die für den Transport von Schweineborsten und Hornmaterial benutzten Wagendecken (Planen) sind in einem desinfizierten Zustand zurückzugeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten für die Desinfektion der Wagendecken trägt der Bedarfsträger.

(3) Das Verpackungsmaterial für den Versand von Rohfedern, Roß- und Rinderhaaren haben die Bedarfsträger an den VEAB (tR) zu liefern. Die VEAB (tR) haben bei den Bedarfsträgern das Verpackungsmaterial mindestens 14 Tage vor der Lieferung anzufordern. Liefern die Bedarfsträger das Verpackungsmaterial nicht zum vereinbarten Termin, verlängert sich die Lieferfrist der VEAB (tR) um diese Terminüberschreitung.

(4) Besteht die Möglichkeit, daß mit dem Verpackungsmaterial Tierseuchenerreger verbreitet werden oder verbreitet wurden, ist das Verpackungsmaterial zu vernichten. Die Entscheidung über die Beseitigung dieses Verpackungsmaterials obliegt dem zuständigen Haupttierarzt des Kreises oder den Tierärzten des veterinär-hygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes.

§ 11

Leistungsort

Leistungsort für Lieferungen an den VEAB (tR) ist der Sitz der vom VEAB (tR) benannten bzw. vertraglich vereinbarten Abnahmestelle für tierische Rohstoffe.

§ 12

Rechnungserteilung und Gewichtsfeststellung

(1) Bei Teilsendungen (Aufteilung eines Stapels auf mehrere Sendungen) ist die Gesamtrechnung innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der letzten Teilsendung zu erteilen. Die Gewichtsverzeichnisse sind beim Abgang der ersten Teilsendung für die Gesamtmenge zu übersenden.

(2) Den Rechnungen über Rinder- und Roßhäute sowie Fresser- und Fohlenfelle zur Lederherstellung sind Gewichtsverzeichnisse und den Rechnungen über Schafwolle (Sammelwolle) und Rohfedern Ballenverzeichnisse beizufügen. Bei Herdenwollieferungen hat der